

Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergartenverein Peuerbach

gültig ab 07. September 2020

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens.

Im Interesse des Kindes legen wir Wert auf eine enge Zusammenarbeit und einen guten Kontakt mit den Eltern.

1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Der Kindergartenverein Peuerbach betreibt eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung mit dem Sitz in 4722 Peuerbach, Georg von Peuerbach Straße 20, der nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, idF LGBl. Nr. 25/2019 und den Richtlinien der Caritas geführt wird.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2.1. Die Hauptferien beginnen drei Wochen nach Schulschluss und enden eine Woche vor Schulbeginn der Pflichtschulen.

2.2. Die Weihnachtsferien richten sich ebenfalls nach den Ferien der Pflichtschulen.

An bestimmten, zu Kindergartenbeginn bekanntgegebenen Tagen wird ein Journaldienst für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten. (Mindestanzahl im Kindergarten: 10 Kinder, Mindestanzahl in der Krabbelgruppe: 6 Kinder) An diesen Tagen findet der Betrieb in Sammelgruppen statt. Mittagessen wird angeboten, jedoch keine Busfahrt.

Die Anmeldung ist verbindlich. Falls das Kind angemeldet wurde, dann aber nicht kommt, müssen wir 50,00 € Aufwandsentschädigung abbuchen. (Außer bei Krankheit, dann wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.)

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten sind:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wird von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, idgF allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich an einem der offiziellen Anmeldetage oder an einem telefonisch vereinbarten Termin, bei der Leitung der Einrichtung zu erfolgen, jedoch spätestens bis 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Sozialversicherungsnummer
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes, oder eine Kopie der letzten Mutter-Kind-Pass Untersuchung, wenn diese nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.
 - Impfbescheinigung
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (nur für Kinder unter 3 Jahren)
 - Bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung muss ein Einkommensnachweis bei der Wohnsitzgemeinde abgegeben werden (Beitragsberechnung)
- 4.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme

des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Anmeldungen, die nach den offiziellen Anmeldetagen erfolgen, werden nach Anmeldedatum gereiht.
- 4.8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung (siehe Beilage) ggf. einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Einrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergarten- sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergarten- ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergarten- , einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergarten- bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von **20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen** zu erfüllen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind

ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Einrichtung während des Arbeitsjahres ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Weiters ist die Abmeldung nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Kindergartenverein Peuerbach einmal jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Zudem finden mindestens einmal pro Arbeitsjahr ein Elternabend und eine Elternversammlung (im Beisein eines Kindergartenvorstandsmitglieds) statt.
- 9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.4. Die Kindergartenkinder sollen in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens ab 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens ab 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Kindergartenverein Peuerbach meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die wiederholt die Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung verletzen bzw. ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 3 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Kopflausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. In der Einrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Einrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.7. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.8. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Einrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs. Die Aufsichtspflicht beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Einrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 10.9. Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.10. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause und Trinkflasche), Turnkleidung für die Kindergartenkinder, Hausschuhe, Gummistiefel für den Garten, die das Jahr über im Kindergarten bleiben, ein Polster und eine Decke (für die Mittagskinder). Bitte versehen Sie alle persönlichen Gegenstände mit dem Namen Ihres Kindes, um Verwechslungen zu vermeiden.
- 10.11. Im Rahmen des Entwicklungsgesprächs werden Eltern über einen spezifischen Sprachförderbedarf informiert und sie bekommen ein Übergabeblatt mit der Bitte es an die Schule weiterzureichen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt, wenn diese nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Erste Hilfe geleistet werden kann.

12. Information betreffend Allergenverordnung

Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.

Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde neben dem Speiseplan an der Informationstafel ausgehängt und an alle Eltern mitgegeben.

- Eltern, deren Kinder in der Einrichtung zu Mittag essen und persönlich gebracht/abgeholt werden, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren.

Wir ersuchen Sie die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen. Die Pädagogin und/oder Leiterin ist unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

13. Information betreffend Spiel- und Sinnesmaterial

In unserer Einrichtung wird vielfältiges Spiel- und Sinnesmaterial eingesetzt. (Lego, Geo-Max, Murmeln, Bohnen, Zwetschkenkerne,...)

Es kann trotz guter Spielbegleitung nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder Teile verschlucken oder in Augen, Nasen oder Ohren stecken.

14. Information betreffend Veranstaltungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Festen bzw. bei Veranstaltungen Fotos (und ev. Videos) angefertigt werden und für Zwecke der Veranstaltungs-Dokumentation von der Kindertageseinrichtung veröffentlicht werden können.

Mit dem Besuch des Festes/der Veranstaltung nehmen die BesucherInnen zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen sie und/oder Angehörige abgebildet sind, zur Presse-Berichterstattung verwendet und auf der Homepage der Kindertageseinrichtung eventuell veröffentlicht werden.

15. Datenschutz

Im Rahmen der Vormerkung und Anmeldung haben Sie uns personenbezogene Daten von sich und Ihrem Kind anvertraut. Auf dem beiliegenden Formular K22 (ausgearbeitete Vorlage der Caritas, die wir als Verein übernehmen) finden sie diesbezüglich Information und wir ersuchen hier um Ihre Einwilligung für die entsprechende Datenverarbeitung.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten/die Krabbelgruppen besuchen, sind einverstanden, dass bei hausinternen Gruppenwechsel, Übergabegespräche stattfinden.

Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verursachen.

07.09.2020
Datum

Kindergartenverein Peuerbach
Georg von Peuerbach Straße 20
4722 Peuerbach
kindergarten.peuerbach@aon.at
07276 2870


Unterschrift Rechtsträger

Diese Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 7. September 2020 in Rechtskraft.

Gleichzeitig treten damit alle früheren Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen außer Kraft.

1 Beilage:
-) Tarifordnung



Name des Kindes:

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung (gültig ab 07. September 2020) hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt per Email.

.....
Datum

.....
Unterschrift Eltem /
Erziehungsberechtigte

